

Q.K.
437
1.

X 1879858



APPENDIX.

Aus der täglichen praxi & ipsa
rerum experientia gezogenes

Münz = Bedencken /

Daß

Bei der ißigen fort und fort mehrers zu-
nehmenden Münz - Confusion und Geld-
Verringerung weder rathsam/noch möglich
sey/ durch remedia provisionalia wiederum
auf die alte Anno 1559. aufgerichte heilsame
Münz-Ordnung/ wie selbige in Anno 1623.
nach damaliger ausgetilgten ohnerhörten
Münz Steigerung von dem gesamt Römi-
Reich ergriffen worden/zukommen und zuae-
langen/ sondern die Wichtigkeit des Wercks
ohnungänglich erfordere/ daß dieselbe auf
einmal wieder introduciret/ und also das
Haupt-Werck sonder einige tergiversa-
tion und Umschweiff zur Hand
genommen werde.





D. T. O. M. A.



Als zu gegenwärtiger Zeit die Münz-Confusion keines weges absondern vielmehr und im Gegenspiel von einer Zeit zur andern um ein merckliches zunehme / daß verificiren die tägliche mehrers hervor kriechende neue alluringhaltige Münz-Sorten so klar und deutlich / daß es keines probirens bedarff / sondern nur zuerwegen und bedencken / wie und was gestallten solchem schon so gar weit eingewurzeltem Ubel mit Nachdruck zubegegnen / und der daraus entspringende übermäßig grosse Schade leichter und erträglicher zumachen? Ziel seind der Meynung / es sey pro nunc und auf mahl schwerlich / ja ohnmöglich / dahin zu bringen / daß man so fort Reichs-Satzungs mäßige Sorten präge / und von einem extremo auf das andere falle / würde auch denen Ständen / welche eigene Bergwerck haben / wenn sie den Anfang machen solten / gar zu grosser Schaden daraus

zurück-

zurwa
ein un
fen / r
Herr
ringe
D
billig
vor s
dem
ehe si
Etion
extre
get d
diana
zig
1600
Zeite
Conf
wan
sich
gerin
unter
Unfr
erstä
als d
und
hat j
malig
ben

zuwachsen/ und wäre daher anfänglich nur ein und ander Provisional Mittel zuergreifen/ vermittelst deren der Schaden so wohl Herrschaffen/ als Unterthanen leichter und ringer gemacht werden könnte.

Diese intention nun gleich wie sie fürs (1.) billig und in allerweg zu rühmen/ und an und vor sich selbst keines wegs zuverwerffen/ in dem auch die Medici alles vorhero tentiren/ ehe sie bey ein und ander Kranckheit die Section und Uktion oder andere remedia extrema ergreifen/ und adhibiren/ also zeigt doch für das (2.) ipsa praxis quotidiana & rei evidentia von etlich und zwanzig Jahren her/ der hievorigen von Anno 1600. bis 1623. vorgewesenen schweren Zeiten aniezo zugeschweigen/ daß die Münz-Confusion ein solches Ubel sey / welches wann man es nicht gleich Anfangs / da es sich kaum blicken läßt/ und noch in einer gar geringen depravation bestehet/ mit Gewalt unterdrückt und austrittet/ sondern wie das Unkraut in das Wachsthum gerathen/ und erstärcken läßt/ endlich anderer Gestalt nicht als durch gewalthätige Mittel ausgerottet und eradiciret werden könne. Denn man hat ja (3.) bald nach dem Anfang des iezmaligen ringhaltigen Ausmünzens/ demselben nicht haubtsächlich / sondern nur durch



it die
es we
e und
e Seit
liches
meh
altige
daß es
zuer
estall
urkz
/ und
grosse
achen?
nunc
h / da
s. Sa
von ei
würde
Berg
ng ma
daraus
urosch



Abwürdigem / hernachmals aber auch zum vortr
 Theil hie und da durch Berruffen und Ver- ohner
 bieten / endlich aber und in Anno 1676. solche
 von diesem noch fürwährenden hochpreiß ergre
 lichen Reichs-Convent durch Erhöhung des auf de
 guten und gerechten Rthls. von 90. auf Fuß /
 96. Kr. aber doch nur provisionaliter zu worde
 steuren und sich zuwehren sich ganz eifrig Ha
 beflissen und à potiori dafür gehalten / daß besagte
 man nicht wol ein besser remedium ersinnen die fei
 könne / vorab da Ihr Käys. Maj. selber dar- Kr. hö
 zu allergnädigst ingerathen / und daher auch den / ein
 ganz sicher verhofft / es solle das zerrüttete und S
 Münz-Wesen dadurch in eine bessere con- sacht / f
 formität und wieder aufnehmen gebracht die fei
 werden / aber man hat nur einige 4. Jahr fional
 hernach / nemlich in dem Reichs-Gutachten (wiewo
 vom 22. Junii 1680. von seiten des Sorten
 ganken Reichs bekennen müssen / was mas welches
 sen die bißherige Erfahrung bezeiget / daß i. fl. u
 sothane Provisional-Enderung weder dem tem ver
 publico noch denen Commerciis vorträga aus geb
 lich / sondern wohl in Herrschafftlichen Bes 30. Kr.
 fällen / als Bürgerlichen Contracten / Obli daß als
 gationen / Banco und Wechsel-Zahlungen steigen
 und vielen andern Begebenheiten / hochschäd- rken / un
 liche Verwirrung entstanden sey. Und hat Und
 daher auch noch etlichmal hernach dieses weiter
 dem äußerlichen Ansehen nach so nutz- und
 vortrag

zum vortrüglich geschienene interims - Mittel/
 Ver. ohneracht allerhöchst besagte Jhr. Käys. Maj.
 1676. solches allergnädigst desideriret/ nicht mehr
 greiffen wollen/ sondern sich constanter
 auf den Anno 1623. allerseits ergriffenen
 auf Fuß/ da der gute Rthlr. auf 90. Kr. gesetzt
 worden/ bezogen.

Hat nun (4.) eine geringe Erhöhung/ da
 besagter Rthlr. nur um 6. Kr. gestiegen/ und
 die feine Marck - Silbers nur um einige 54.
 Kr. höher als zuvor hinaus gebracht wor-
 den/ eine so grosse confusion Verwirrung
 und Schaden in publico & privato verur-
 sacht/ so ist (5.) ohnschwer zuermessen/wann
 die feine Marck - Silbers/ einen solchen Provi-
 sional - Vorschlag ohngefährlich also gesetzt/
 (wiewol auch nach solchem Fuß ausgeprägte
 Sorten vorhanden/) um $10\frac{2}{3}$. Rthlr. oder
 welches eins ist/ um 16. fl. und also noch um
 1. fl. und 36. Kr. höher als bey erst gedach-
 tem verworffenen Interims Mittel solte hin-
 aus gebracht einfolglich der Rthlr. von 1. fl.
 30. Kr. auf 1. fl. $46\frac{2}{3}$. Pf. gesetzt werden/
 daß als dann solche Ubel noch weit höher
 steigen und sich um ein merckliches verstre-
 cken/ und vermehren würden.

Und wäre man (6.) hernach auch viel
 weiter von der Haupt - remedur (dero man
 sich

sich billig nähern sollte) als da der Rthlr. nur um einige 6. Cr. gesteigert worden. Die- weilen auch alsdann und (7.) nach solchem aus nicht nur die fernere Interims-Ausmün- zung eingerichtet/sondern auch die Verrefu- fung/ und devaluation der bisherigen ring- haltigen ganzen/ halben und Viertel- Göl- dener/ wie auch die Schied Münzen darnach regulirt/ und die Reichs- Schrot und Korn gemäß etwas erhöht/ die zu geringe aber abgewürdiget/ oder gänzlich verbotzen wer- den müssen/ so ist dieses eine solche Sache/ welche eben so viel Mühe/ Beschwerd/ Un- gelegenheit/ Arbeit und Unkosten/ als die Haupt-Remedur, nemlich die völlige Wle- der-Ergreifung der alten Münz-Ordnung/ erfordert. Einfolglich zuverhütung doppel- ter Unkosten/ und anderer Beschwerden/ als wordurch ja der Schaden nicht geringert/ sondern vielmehr und im Gegenspiel merck- lich vergrößert wird/ mit Vernunft nicht einzurathen. Denn es müste ja (8.) der rechte und eigentliche innerliche Halt aller dieser Sorten/ so viel auch ihrer seyn/ netto aufgesucht werden; Und wollen sich (9.) Sorten Guldener finden/welche von 20. bis 39. Per Cto. gegen den Fuß der 10 $\frac{2}{3}$. Rthlr. und 16. fl. zu gering seyn/ so ist doch ohn- schwer

schw
seyn/
von
zeiger
Stü
ihres
und
und
gel
denje
Sch
dern/
darat
(10.
ten S
vierte
welch
sonder
4 fl.
Zehb
tung
diget
nicht
ben
terwo
betrü
deval
nur 1
nem

schwer zuermessen/ weil dieses nur Guldener
 feyn/ und sich derselben noch ziemlich viel ja
 von einer Zeit zur andern noch mehr er-
 zeigen/ es werden so viel an halben Viertel-
 Stücken sich finden. Welche dann/ wegen
 ihres gar zu geringen Halts insgesamt
 und ohne Unterschied müssen verruffen
 und verboten / und darauff in den Zies-
 gel geworffen / verschmelzet und mit eben
 denjenigen Unkosten / welchen die Reichs-
 Schrot und Korn mäßige Sorten erfor-
 dern/ andere obigen Interims Fuß nach
 daraus gepräget werden / indem hingegen
 (10.) auf die 50. oder vielleicht mehr Sor-
 ten Guldener und etwan so viel halbe / und
 viertel Stück vorhanden seyn werden / an
 welchen diese so gar grosse Ungleichheit nicht
 sondern die differenz etwa nur in 2. 3. oder
 4 fl. bestehet / so müssen dieselbige doch zur
 Beybehaltung der Gleichheit und Verhü-
 tung fernerer Kupperrey nur so viel abgewür-
 diget werden. Geschicht dieses nun zum (11.)
 nicht nett und ganz accurat, so seyn und blei-
 ben die bessere iederzeit der Kupperrey un-
 terworffen/ und ist zumalen (12.) aus der un-
 betrüglichen Erfahrung bekant / daß die
 devaluation, wenn sie an einem Stück etwan
 nur 1. 2. 3. Kr. betrifft/ allerdings von kei-
 nem oder doch von einem sehr lutz und ge-
 ringe

Rthlr.
 Die-
 olchem
 smün-
 verruff-
 n rings-
 Göl-
 nach
 Korn
 e aber
 n wer-
 Sach/
 / Un-
 ls die
 Wles-
 nung/
 oppel-
 en/ als
 ngert/
 merck-
 nicht
) der
 aller
 netto
 (9.)
 o. bis
 Rthlr.
 ohn-
 schwer

ringe Zeit dauenden effect sey; Einfolglich
 dem Ripperer, als welcher selbige in abge-
 würdigten Werth einwechselt, bald hernach
 aber auf allerhand ungerechte Weiß und
 Weg, wie man es bey 20. Jahren her gnug-
 sam erfahren, wieder für voll unter den ge-
 meinen Mann verschleht, den Nutzen und
 Vortheil in die Küchen jagen im übrigen
 aber dem publico und privato grossen
 Schaden verursache, und denselben noch dar-
 zu verdoppele, so offte solche devaluationes
 reiteriret werden, oder aber wenn (13. an-
 denen, nach besagten Vorschlag, ausgeprä-
 gen Sorten nur ein oder 2. Per Cto. gegen die
 nen geringern und devalvirten zugewinnen,
 so werden selbige von denen Rippern in den
 Ziegel geworffen, und solche geringere daraus
 geprägt, oder sonst verschmolzen und zum
 verarbeiten gebraucht, die andere aber und
 schlechtere bleiben übrig. Werden aber
 auch (14.) diese Sorten auf ihren rechten
 Wehrt, nach dem Interims-Fuß des 10²/₃.
 Rthlr. exacte devalvirt so wird es wol bey
 dem publico als privato grosse difficultä-
 ten und incommoditäten geben, indeme die
 wegen ungleichen Halts sich ergebende un-
 gleiche devaluationes verwirrte Bezah-
 lungen causiren, und solche ihres ungleichen
 Wehrt

Wehrt
 Sorten
 von ein
 aber au
 oder Inte
 ergriffen
 von grob
 sen es m
 ner allein
 ausgeprä
 effect ge
 gen, wei
 eine orde
 wohlgem
 effectuir
 Ordnung
 bald alle
 oder wol
 und die
 rer gema
 könnte die
 de diffic
 fehlen wi
 den, und
 stelligen /
 Haupt. 2
 die alte un
 Münz D
 1559. ge

Wehrets halben / diversimode valvirte
 Sorten von dem gemeinen Mann sehr übel
 von einander zu discerniren sein werden/biß
 aber auch (15.) dieses Provisional
 oder Interims-Mittel von dem ganzen Reich
 ergriffen/ und alle andere Sorten/ so wohl
 von groben als Schied-Münzen/ allerma-
 ßen es mit Einrichtung der ganzen Bild-
 ner allein nicht gethan darnach valviret oder
 ausgeprägt/ einfolglich zubehörigen völligen
 effect gebracht würde/ so ist (16.) zubesor-
 gen/ weil dieses alles doch nichts anders als
 eine ordentliche Unordnung / und zwar ein
 wohlgemeinte/ aber mehrmalen ein wiedriges
 effectuierende preparation zu einer bessern
 Ordnung ware / so dörfte (17.) gleich so
 bald alles wieder in die vorige und iezige/
 oder wol noch grössere confusion gerathen/
 und die Hauptremedurals dann weit schwe-
 rer gemacht werden. Gesezt aber (18.) man
 könnte diese und alle andere zubesorgen haben-
 de difficultäten / woran es doch märclich
 fehlen wird/ ohne sonderer Mühe überwin-
 den/ und solchen Vorschlag völlig bewerck-
 stelligen / wolte bald hernach aber zu dem
 Haupt-Werck schreiten/ und sehen/ wie man
 die alte und heilsame und hochnützliche Reichs-
 Münz Ordnung nicht nach dem alten An.
 1559. gemachten/ sondern nach dem An. 1612.

U S

aller

allerseits ergriffenen Fuß/ da der gute Kthlr.
 auf 90. Kr. gesetzt worden/ wieder im Gang
 richten und bringen möchte oder könnte / so
 würden disseitigem einfältigen Ermessens
 (19.) keine Beständigkeit zuhoffen oder zu
 erwarten seyn/ wann nicht alle ganze/halbe
 und Viertels-Büldener/ Sechser/ Groschen/
 und dergleichen ringhaltige Schied-Mün-
 zen/ so viel deren nach Reichs Schrot und
 Korn nicht ausgemünzet seyn/ so schleunig
 als immer möglich aus dem Weg geräumt/
 in den Tiegel geworffen/ verschmelzt u. Reichs
 Schrot und Korn-mäßige Sorten/ daraus
 geprägt würden. Dann es hätte 20. das
 höchst-schädliche und Land und Leut verderb-
 liche Juden- und Ripper-Besind noch immer
 Platz und Gelegenheit/ die nach der Reichs
 Münz-Ordnung devalvirte Sorten unter
 allerhand Vorwand/ wieder vor voll dem ar-
 men Tagelöhner und Handwercks-Mann
 aufzudringen und aufzubürden/ wie es schon
 gedachter massen die bisherige Experiencz
 mit nicht geringen Schaden zuerkennen ge-
 geben/ alldieweil aber auch hierdurch und
 zum (21.) die Münz-Unkosten von denen
 Ständen auf das neu übertragen/ und von
 denselben so wohl/ als denen Unterthanen
 das quantum der Abwürdigung verlohren
 werden müste/ so kan ja (22.) klar dadurch
 abge

abge
 ne In
 den /
 gere/
 Zhei
 vidi
 per-
 wiede
 pra
 dah
 Ber
 die
 nun
 vorlo
 ratio
 von
 nair
 Sor
 wenn
 aus
 entle
 (24
 nach
 ken
 dern
 We
 mah
 hätt
 emp

abgenommen werden/ daß das vorgeschlagene Interims Mittel eins Theils den Schaden / schon gedachter massen / nicht verringere / sondern in Gegenspiel vermehre / andern Theils aber denselben nur in zween Theil dividire / oder aber weil das Juden- und Ripper-Beschmeiß die devalvirte Sorten / bald wieder in völligen Wehrt unter die Leut zu practiciren beflissen ist / eben so wohl erhöhet / daher denn auch zum (23.) die mit Silber-Berg-Werck begabte Stände / wenn man die Sache anderst nach der gesunden Vernunft rechtschaffen erwegen / und alle darbey vorlauffende Umständ in behörige consideration stellen und ziehen will / verhoffentlich von selbst finden werden / daß sie mit continuation des Ausmünzens ringhaltiger Sorten von dem besorgenden Schaden / wenn sie Reichs Schrot und Kornmäßig ausmünzen würden / sich nicht befreien und entledigen könnten. Allermassen es denn auch (24.) die Meinung nicht gehabt / wenn sie nach der Reichs-Münz-Ordnung ausmünzen würden / daß sie als denn solche Sorten vermahlen auch in den alten gerechten Wehrt / sondern nach proportion der letztmahligen ringhaltigen Münzen auszugeben hätten / als wordurch sie keinen Schaden empfänden / wohl aber bey künstlicher wieder gänzlich

gänzlichher Ergreifung der alten Reichs-
 Münz-Ordnung/die Münzkosten ersparen
 und das surrogandum facilitiren und be-
 fördern würden/ als welches als dann schon
 vorhanden wäre/ und nichts anders als die
 devaluation auf den rechten Wehrt darbey
 vorgenommen werden müste. So wird
 auch (25.) Niemand solchen Ständen und
 Herrschafften aufzudringen begehren / daß
 sie allein den Anfang zu dem gerechten Aus-
 münzen machen solten/ sondern weilen eine
 ziemliche Menge der aller geringhaltisten
 Sorten/ nothwendig gänzlich verruffen und
 verboten/ und denen Ripperern und Juden/
 aus den Augen geräumt / verschmelzt / und
 bessere daraus geprägt werden müssen; So
 würden zum (26.) auch andere Münz-Stand
 auf denen gerechten Münz-Städten zu
 Reichs-Schrot und Korn-Meßmaßen aus-
 münzen/ sich verstehen und bequemen. Wann
 man aber auch gleich dieses interims und
 Provisional-Mittel zum (27.) ergreiffet/ und
 ganz gute und gerechte Münzen nach Reichs-
 Schrot und Korn ausprägt/ selbige aber nach
 obigem Fuß/ da die feine Marck-Silbers nun
 $10\frac{2}{3}$. Rthlr. hinaus gebracht/ und daher ein
 Stück Rthlr. auf 1. fl. 46. Kr. $2\frac{2}{3}$. Pf. val-
 viret und gesetzt wird so ist (28.) doch so wol
 Herr

Herr
 nicht
 jene
 Ein
 ande
 ben n
 zöfise
 oder
 zu 1
 wie f
 gerin
 Amt
 ner /
 dater
 dard
 was
 gerei
 auch
 und
 der
 wolle
 gerat
 weich
 mutl
 welch
 We
 gnug
 We
 Fuß

Herrschafften / als Unterthanen noch gar
 nichts darmit gedienet oder geholffen / dann
 jene bekommen ja fürs 28. ihre intraden /
 Einkünfften / Gefäll / Schoß / Steuer und
 andere Geld = Gebühr so wol als zuvor da
 bey nicht / und wenn man sie (29.) mit Fran
 zösischen Louis Ehr. zu Ohrt eines Gilden /
 oder Burgund und Holland Ehr. das Stück
 zu 100. Kr. bezahlen solte / noch weniger / als
 wie sie von Rechts wegen solten / die hohe und
 geringere Ministri und Rathe / Prediger /
 Amtleut Schul- und andere gemeine Die
 ner / Ehehalter / Handwercks- Gesellen / Sol
 daten und Tagwercker erlangen zum 30.
 Dardurch eben so wohl das jenige noch nicht /
 was ihnen von Rechts und Billigkeit wegen
 gereicht und gegeben werden solte. So kan
 auch fürs (31.) der Kaufmann der Cramer /
 und andere welche ihre Feilschafften / wegen
 der ring haltigen Münz steigern müssen /
 wollen sie nicht iederzeit in das Verderben
 gerathen / von ihrem hohen Wehrt noch nicht
 weichen / ist ihnen auch solches nicht zuzu
 muthen / und würde man auch zum (32.)
 welches denn wol zumercken / mit denen
 Wechsel = Zahlungen / wegen Ermangelung
 gnugsamer oder doch all zu hoch gesetzter
 Wechsel = Sorten / und die nach besagten
 Fuß ausgemünzten Guldener / keines We
 ges

ges darzu gebraucht werden können/ sondern
 besser nicht als gemeine Schied-Münze zu-
 halten sehn/ nimmermehr fort kommen. Gleis-
 cher Gestalt und fürs (33.) bekommen die
 Klöster/ Kirchen/ Gotteshäuser/ Stiftun-
 gen ad pias causas, Spitäler / und alle an-
 dere arme Häuser Creditores und Rentierer
 deren Zinse und Renten noch von guten
 gerechten und ohnberruffenen Geld ihren
 Ursprung haben / dieselbe eben so wol noch
 nicht als æquitas & justitia erfordert. Der
 Welt-berühmte und tapffere Herr Veit Lud-
 wig von Seckendorff sagt zum (34.) in seinem
 Christen-Staat lib. 2. cap. 12. §. 5. es stecke
 bey dem ringhaltigen Ausmünzen der Ber-
 lust würcklich darinnen / daß / wenn man in
 des Landes Herrn Kammer hundert Gul-
 den an ickigen Sorten / wie sie wieder die
 Reichs-Ordnung eingeschlichen / einbekom-
 men/ so habe sie nicht mehr als 80. und könne
 dessen alsofort gewahr werden/ wenn sie Geld
 außer Landes schicken und übermachen / oder
 fremde Wahren (deren man sich doch nicht
 allerdings äußern könne.) einkauffen wolle;
 Dis/ fährt er fort/ sey demonstrativ und
 handgreifflich/ denn wenn man zum Exempel
 ein Pferd aus Nieder-Sachsen bezahlen wol-
 le/ so für 50. gute Rthlr. oder Banco Thlr.
 zuerhandeln stünde/ da müste man wol 70. an-

ickig
 nun
 könte
 ieder
 Gold
 Jahr
 seiner
 Cont
 noch
 nung
 mit v
 Abses
 ren
 7. Fe
 Durc
 Ahas
 Cap.
 denck
 dem
 diese
 aber
 auf so
 sinten
 gerin
 tel/ d
 Denn
 geben
 grob
 hoher

ndern
 nke zu
 . Gleis
 nen die
 ifftung
 ue an
 entirer
 guten
 ihren
 ol noch
 t. Der
 it Lud.
 seinem
 s stecke
 Ber
 man in
 t Güls
 der die
 bekom
 könne
 ie Geld
 n / oder
 h nicht
 wolle;
 iv und
 xempel
 en wol
 Thlr.
 70. an
 1976

iger Current Münz dafür geben. Die
 nun das Gewissen nicht bewegen wollen/ die
 Könten doch diese Motiven beherzigen/ und ein
 ieder überschlagen/ wenn er gleich eine Tonne
 Goldes an ungerechter Münz Vortheil des
 Jahrs gewinnen könnte/ was er hingegen in
 seinen eigenen Kammer Einkünfften und
 Contracten wieder einbüsse/ungerechnet/ daß
 noch wol zehenfacher Schade durch Berwar
 nung der Unterthanen/ welche unter andern
 mit von der bösen Münz/ und deren öfftern
 Absetzung/ oder durch Ersleigerung der wah
 ren herkomme / entstehe. In dem den
 7. Febr. Ano 1604. an Ihre Churfürstliche
 Durchl. zu Sachsen gestellten/ und bey Herrn
 Ahasv. Frißschen in seinem Elect. Jur. Publ.
 Cap. 16. sub n. 2. befindlichen Münz = Be
 dencken §. dieweil pag. 185. & seqq. stehet zu
 dem (35.) es sey zwar diese Meinung/ oder
 dieses remedium provisionale scheinbar/
 aber es sey dennoch dem Abfall der Münz
 auf solche weiß/ nicht zuwehren oder zurathen
 sintemahlen beedes die Steigerung / und
 geringerung der Münz ein ungewisses Mit
 tel/ darauf nichts beständiges zu bauen. Wie
 denn die Erfahrung bishero zuerkennen ge
 geben/ daß an denen Orten/ allwo man die
 groben Sorten/ und sonderlich die Thlr. in
 hohen Werth als sie sonst valvirt/ zunehmen
 verstat

verstattet/ dieselben so bald darüber und noch
 höher gestiegen und übersetzt worden. Über-
 diß sey auch dieser Vorschlag nicht neu/ son-
 dern wie die alte Bedencken ausweisen/ schon
 vor langen Jahren auf der Bahn gewesen/
 aber noch zur Zeit durch keinen gemeinen
 Schluß beyfall erlanget. Inmassen auch
 der Ober-Sächs. Creyß sich dadurch von
 dem Münz-Edict nicht abführen lassen/ son-
 dern demselben bis auf diese Zeit embsig
 nachgesetzt. Und wenn man zum (36.) end-
 lich zu der Haupt-Remedur schreiten / und
 die so wol und statlich abgefaste alte Reichs-
 Münz-Ordnung wieder introduciren und
 im Gang und Schwang bringen will/ so wer-
 den sich eben diejenige difficultäten/ zu Er-
 reichung solches gemein nützigen Zwecks
 wieder hervorthun / welche sich bey Anord-
 nung öffters erwähnten Provisional-Fusses
 ereignet/ und an den Tag gelegt / und wer-
 den noch darzu die Münz-Kosten auf ein
 neues dargeschossen / und ausgelegt werden
 müssen/ und wird als denn auch der Scha-
 den/welchen man doch durch dieses Mittel zu-
 verringern / und den armen Unterthanen et-
 was leichter zu machen vermeinet / eben so
 groß seyn/ als er zuvor gewesen / oder wohl
 noch grösser werden / einfolglich allerwe-
 nigst gedoppelt zuerleiden seyn/ und die dem

äuser

äuser
 heilt
 men
 (37.)
 lich z
 Seite
 Ursac
 Känsf.
 ander
 intro
 che n
 das
 und d
 Städ
 und e
 (39.)
 lion
 gerech
 gleich
 aber
 Städ
 beym
 und U
 oder
 von d
 Was
 theil
 aus d
 ten

äußerlichen Ansehen nach bey nahe schon zuge-
 heilt gewesene Wunde wiederum vollkom-
 men aufgerissen werden Gleich wie nun fürs
 (37.) aus obangeführten allen verhoffent-
 lich zusatter Gnüge erhält / daß man von
 Seiten des gesamten Reichs die geringste
 Ursach nicht habe / den offters berührten
 Käns. Provisional - Vorschlag / oder einen
 andern dergleichen zu acceptiren / und zu
 introduciren; Als ist auch (38.) der Sa-
 che noch lang nicht geholffen / wenn gleich
 das Verbot wegen der Hecken. Münzen /
 und die Verpachtung der gerechten Münz-
 Städt ernst- und nachdrücklich wiederholt
 und exequirt wird / denn daraus entspringt
 (39.) die Haupt. Quell der Münz-confu-
 sion nicht / sondern das ringhaltige und un-
 gerechte Ausmünzen ist / selbiges geschehe
 gleich auf gerechten und approbirten / oder
 aber auf Hecken oder verbotenen Münz-
 Städten. Und wenn man es (40.) recht
 beyhm Licht besehen will / so wird der Anfang
 und Ursprung der itzigen Münz-confusion.
 oder des ringhaltigen Ausmünzens / nicht
 von diesen / sondern von jenen herrühren.
 Was hätte es auch (41.) für einen Vor-
 theil oder Nutzen / wenn nur diese Stück
 aus dem Wege geräumt / denen approbir-
 ten Münz. Städten aber das ringhaltige
 B Aus

Ausmünzen auch nur Interims-weiß er-
 laubet würde/Dann diejenige Münz-Stand/
 welche sich bißhero der Hecken-Münz stets
 bedienet/ oder dergleichen selber gehabt/ die
 könnten sich ja (42.) hernach impune der Ge-
 rechten bedienen/ indeme ihnen nur eigene
 Münz Städte zuhalten abgestrickt/ daß Pri-
 vilegium auszumünzen aber auf gerechten
 so wohl als andern unverwehrt ist. Wer
 wolte denn (43.) endlich nicht mit Joh.
 Rigel in tractat. de jur. monet. class. 5.
 Sect. 3. quæst. 2. n. 19. Darfür halten/ *quod*
pro reducenda salute Germaniae omnium re-
rum equalitate justitiæque vera administra-
tione nihil magis necessarium, nec tam profi-
cuum esset, quam ut Imperii constitutiones
de re nummaria prodita, in usum revocaren-
tur, omnes contra eas in re nummaria invec-
tus, unà cum depravatis, & labefactatis
monetis abrogarentur, hujusmodi delinquen-
di consuetudo, quæ alias etiam adversus vio-
latores impofterum debita acriori executioni
mandarentur, adeoque saluberrimæ istæ con-
stitutiones, sine quibus aliàs incolumes super-
esse, aut una vivere non potuerunt æque, à
Principibus & Superioribus seu Magistratibus,
quàm à subditis, quorum vita ex Magistra-
tuum vita regulatur, æque seu pariter obser-
varentur & probe custodirentur, nec, quod se-
 mel

mel
 com
 le a
 aber
 mon
 sagt
 vigo
 adm
 stare
 sten
 160
 S. V
 erme
 dern
 etwo
 wif
 verfo
 Dam
 visio
 so h
 als n
 Dem
 nec
 Die g
 len b
 wor
 len/e
 doch
 Habe

mel rectè constitutum est, propter lucrum aut commodum unius vel alterius, non tam facile abrogaretur. Gleichstimmiger Meynung aber ist (44.) Joh. Georg Krull, de Regal. monet. Jur. cap. 7. & ult. Wenn er n. 4. sagt *de salute totius Reipubl. est, Monetam vigori pristino restituere & consultare, quemadmodum hæc à monetariorum immunis præstare possit.* Die sämtl. Hochlöbl. Churfürsten am Rhein haben (45.) in ihrem An. 1609. im Martio publicirten Münz-Edict §. Wann wir dann zc. Darfür gehalten/ und ermessen/ es sey ihren Landschafften und ieder männiglich erträglicher ein für allemahl etwas zuerdulden / als immerdar in Ungewißheit/ und stätigem Verlust begriffen und verfangen zu seyn; Alldieweil aber (46.) Damahlen doch das Absehen nur auf ein provisional und interims-Mittel gerichtet war/ so hat es damit so wenig Bestand gehabt / als mit allen andern provisional Mitteln/ in dem die Schied-Münzen bald hernach von einer Zeit zur andern ringhaltiger ausgeprägt/ die groben Sorten hingegen aber derentwillen bis auf Anno 1623. übermäßig gesteigert worden. Aber es heist auch (47.) bey vielen/ es seyn zwar die Vorschlag sehr gut/ jedoch lassen sie sich/ wegen des gar zu grossen dabey zubefahrend habenden Schadens auf

einmal nicht practiciren / sondern es müste dem armen Mann der Schaden erträglicher gemacht werden / gleich als wann (48.) ipfa praxis von Anno 1600. biß 1615. nicht überflüßig und evidentissime gezeigt hätte / daß mit keinen einigen Interims und provisional - Mittel etwas Hauptsächliches ausgerichtet werden können / sondern von Tag zu Tag das Ubel zugenommen / auch nur ärger und schlimmer / und so zusagen ein schändliches Loch zwar zugemacht / ein anderes und noch schädlicheres dagegen wieder aufgebrochen worden. Der Hochlöbl. Rhein Creyß bekennet (49.) in seinen den 14. Julii Anno 1607. zu Bacherach abgefasten Münz - Bedencken / weil man bey damaliger nechst vorher gegangenen Reichs - Versammlung zu der Sache nicht gethan / auch weder die Münz - Bedencken aus den Creyßen zur Mainzischen Canzley sämtlichen eingeschickt / noch der angeordnet gewesene allgemeine Münz - Tag fortgesetzt und befördert worden / vielweniger diejenige Creyß / welche sich auf Interims Mittel entschlossen (welche denn wohl zubedencken und zu notiren) dabey stehen können / so sey erfolgt / daß die Unordnungen / und sonderlich die hochnachtheilige Steigerung im Münz - Wesen mehr als zuvor in langen Zeiten / ohne Ziel und Maasß auf-

aufge
ches
no
wohl
Con
Crey
samte
nal
sonde
quire
ob m
und i
Käy
ne P
in b
word
sache
Mün
1623
neu
schlo
fort
ohne
dere
beda
so ho
nim
ro ho
conf

aufgewachsen/und überhand genommen/welches dann auch (50.) hernachmals biß Anno 1623. noch weit mehrers geschehen. Obzwohlen nun (51.) bey gegenwärtiger Münz-Confusion so wohl von einigen particular Creyßen und Ständen/als auch von dem gesamten Röm. Reich ein und ander provisional Mittel zuergreifen nicht nur geschlossen/sondern dieselbe auch benebenst/und zu exequiren für gut befunden worden; Ja und ob man gleich zum (52.) Anno 1680. 1681. und 1682. daß in Anno 1676. so wohl von der Käys. Maj. als dem ganzen Reich ergriffene Provisional-Mittel/da der gute Kthlr. in bonitate extrinseca um 6. Kr. erhöht worden/aus obangezogenen erheblichen Ursachen wieder cassiret/und die alte Reichs-Münz-Ordnung/ wie selbige sey der Anno 1623. im Reich observiret worden/ auf das neu zu introduciren und zubeobachten geschlossen; So hat es doch hernach zum (53.) fort und fort an der Execution ermangelt/ohne welche doch/ wann eines und das andere noch so vernünfftig/nützlich und herrlich bedacht/geschlossen und anaeordnet wäre/die so hochnötige und gemein nützliche intention nimmermehr erreicht werden kan. Daher hat (54.) solche Münz-Verderbung und confusion biß auf gegenwärtige Stund

immer mehrers zugenommen. Und wann
 man auch (55.) nichts anders/ als bißhero zu
 der Sache thut / und das ringhaltige Aus-
 münzen/ nicht ins gemein und allen Münz-
 Stätten/ sie seyn gleich von was für Gattung
 sie wollen/ mit Ernst und Verlust des Münz-
 Regalis und andern empfindlichen Straf-
 fen/ verbietet und absetzet. So ist (56.) die
 allgeringste Hoffnung nicht zumachen/ daß
 sie wieder ab/ wohl aber auf weit ärgere Weiß-
 und Weg noch mehrers / und dermassen zu-
 nehmen werde/ daß (57.) dasjenige/ welches
 droben angezogener Herr Zeit Ludwig von
 Seckendorff in dem andern Buch besage sei-
 nes Christen-Staats cap. 12. §. 5. p. 418. von
 der Anno 1621. und 23. vorgewesenen
 Münz-confusion schreibt/ daß nemlich die
 posterität kaum werde glauben können/ daß
 bey so trefflichen Reichs-Sakungen/ von so
 klugen und vielen hohen Häuptern und dero
 Ministris, auch von so ansehnlichen Com-
 munen und Städten/ eine so gar übermä-
 ßige Ungerechtigkeit und Thorheit hätte sol-
 len begangen/ oder geduldet werden können/
 sich mit weit mehrern und stärkerm Grund-
 werde von derselben schreiben und verificiren
 lassen. So muß man auch fürs (58.) im-
 mer hören/ es sey noch nicht de tempore,
 daß man zu der Hauptremedur schreite und
 lasse

lasse
 für
 zum
 sch
 lang
 in a
 allz
 folch
 nich
 die
 han
 aber
 schei
 und
 visf
 D.
 pag
 mal
 cob
 Sac
 Bo
 wir
 Hö
 der
 ret/
 wen
 geh
 Cre
 gän

lasse sich einmal selbige noch zur Zeit nicht für die Hand nehmen. Wo siehet man aber zum (59.) daß ein Medicus bey grossen und schweren Kranckheiten die rechte Chur so lange verschiebt / biß der Patientte bey nahe in agone liegt / oder die Kranckheit bey ihme allzusehr überhand genommen / und er also in solche extrema geräth / daß er der Medicus nicht mehr weiß / wie und was gestalten er die Chur angefangen und dem allzusehr überhand genommenen Ubel begegnen solle? Gibt aber (66.) nicht der unbetrügliche Augenschein zu erkennen / daß die Münz-Confusion und Kupperey (welche vom Kitzelio gravissimus Reip. morbus, und von Herrn D. Ohlhafen in seinen moneta Lea Orat. 2. pag. 42. foedissimum & exitiosissimum malum genennet wird / von Wolffg. Jacob Christmann aber in seinem Resp. Juris Sacri über zwey Münz-Fragen p. m. 3 mit Vorstellung derselben Früchten gezeigt wird / daß dardurch grosser Potentaten Höfe ausgefogen / mit grossen Gluck beedes der Unterthanen und Creditorn, beschweret / die Spann-Adern zum Krieg und nothwendigen Widerstand gegen den Feind abgehauen / die Fürstl. Macht geschwächt / daß Credito gefallen / alle Commercia wo nicht gänzlich niedergereynet / doch auf das wenigste

ste gelähmet / gewaltige Städte in schröckli-
 ches Unvermögen und unerträglichen Schul-
 den Last gesecket / vielen tausend ehrlichen
 Leuten das Ihrige unchristlicher mörderischer
 Weise gestohlen / daß gute Vertrauen / Liebe /
 Treu und Freundschaft zwischen den besten
 Freunden und nächsten Bluts = Verwand-
 ten / so wol ietzt lebenden / heranzwachsenden / als
 noch künfftigen zertrennet zerschlagen und
 aufgehoben / die der Studirenden Jugend
 zu guten wohl verordnete Mittel mehrer-
 theils castiret / einer besorglichen grossen
 Barbarey der Weg gemacht / die Sünden
 und Blutschulden gehäuffet. Summa alle
 Christl. Liebe zerhöhet und verjaget / und
 eine Teuffliche Epicurische Sicherheit ein-
 geführet worden) Eingangs erwehnter mas-
 sen / täglich nur zu / und keines weges abneh-
 me / fängt sie nicht an (61.) viel ärger als
 Anno 1622. und 23. zu werden? Denn
 damals sind die groben Sorten meist in ih-
 ren rechten innerlichen Halt geblieben / und
 seind mehrertheils nur die Schied-Münzen
 darin gefallen. Jezzo hingegen fallen so wohl
 die grobe Sorten / als die Schied-Münzen
 von dem innerlichen Halt und Behrt / ie
 länger ie mehr ab / und obwohlen (62.) die
 Confusion und Kipperey manchmal so ge-
 mählich einschleicht und zunimt / daß man es
 im

im
 (63
 bal
 der
 an
 voll
 ben
 den
 ren
 Sch
 Der
 felt /
 zule
 öffet
 der
 ge p
 160
 Gab
 von
 diese
 unte
 den
 kein
 den
 zwa
 in f
 nes,
 tati
 occa

im Anfang kaum mercken kan/ so nimt sie doch
 (63) mit der Zeit/ und wann man ihr nicht
 bald im Anfang begegnet und widerstehet/
 dermassen überhand / daß man sie hernach
 anderer Gestalt nicht/ als mit äuserst und
 völligem Gewalt eradiciren und zurücktrei-
 ben kan/ wie bereits oben angeführet wor-
 den/ gelinde Mittel geben hierzu (63.) kein
 remedium, sondern machen nur / daß der
 Schaden grösser und empfindlicher wird.
 Derjenige aber welcher (64.) hieran zweis-
 felt/ der lass sich gefallen die Münz-Sachen
 zulesen/ welche bey 130. Jahren her in den
 öffentlichen Druck gekommen / und confi-
 derire und ponderire mit Fleiß alle diejeni-
 ge provisional-Mittel/ welche von Anno
 1600. bis 1623. so dann bey etlich und 20.
 Jahren her im ganzen Römischen Reich
 von einer Zeit zur andern/ und zwar bald in
 diesem/ bald in jenem Creyß/ bald aber von
 unterschiedlichen auf einmal ergriffen wor-
 den; So wird er (65) finden/ daß dieses
 keine dulcia somnia, sondern die selbst. res-
 dende gründliche Wahrheit sey. Es sagt
 zwar (66.) Bodinus lib. 6. de Republ. cap. 3.
*in fin. quoniam repentina legum mutatio-
 nes, ac rei numeraria conversiones grave civi-
 tatibus detrimentum, saepe quoque rebellandi
 occasionem afferunt, ideo id sensim fieri oportet.*

ret, quo levius incommoda ferantur. Gleich
 aber hernach und fürs (67.) meldet er / wenn
respublica so sehr mit der Münz-Confusion
 gedrückt werde / so sey nichts bessers und
 nützlicher / als daß man *ignes & cauteria*
 dem morbo adhibere / indeme *pocula cata-*
plasmata & sectiones membris putridis gar
 nicht vortrüglich seyn / oder welches eben so
 viel ist / weil gelinde und langsame / oder *pro-*
visional- und interimis. Mittel hierzu nichts
 taugen / sondern das Ubel mehrertheils nur
 ärger machen. So muß man sich bemü-
 hen / der Sach auf einmal aus dem Grund
 abzuheffen / ob man gleich Schaden und
 Nachtheil dabey empfindet / *cum nulla medi-*
cina tam salutare sint, quam quae faciunt do-
lores. Nachdem nun (68.) in Teutschland
 nach Anno 1601. die Münz-Confusion an-
 fangen zuzunehmen / hat Herr Zacharias
 Weiskostler / gewesener Kayserl. vornehmer
 Rath / als welcher in dem Münz- Wesen
 hauptsächlich erfahren war / wie aus seinem
 im Druck stehenden vortrefflichen Münz-
Consilio gnugsam zuersehen / eben so wol da-
 für gehalten / weil kein Weg bey dama-
 liger gar zu weit eingeriffener Münz- Un-
 ordnung *proponiret* werden könne / der nicht
 Beschwerden und Ungelegenheiten auf sich
 trüge / und da man die scheuen solte / man
 sich

sich
 gen
 vern
 des
 stin
 übr
 und
 zuste
 Sp
 ta r
 Bod
 Mü
 Fri
 sub
 (69
 do, e
 geb
 ohn
 der
 stat
 Un
 ter-
 Ube
 nen
 exc
 ben
 auf
 zug
 der

sich des ganzen Wercks lediglich entschla-
 gen müste / so woll er verhoffen / es werden
 vernünfftige / Politische / und des Vater-Land-
 des liebhabende Gemüther in dem überein-
 stimmen / daß viel besser sey / auf einmal ein
 übriges zuthun / als stets in der *confusion*,
 und von Tag zu Tag wachsenden Schaden
 zustecken / weil ohne daß dem gemeinen
 Sprüchwort nach / *desperati morbi cauteria-
 ta remedia* erfordern und stimmt also mit
Bodino hierin ganz überein der *Autor* des
 Münz-Bedenckens / welches *Herz Abasv.*
Sritsch in seinem *Electis juris Publ. cap. 1. 16.*
sub num. 1. pag. m. 156. produciert / führt zum
 (69.) eine gleichmäßige Meinung *dicen-
 do*, es sey nicht ohn / wofern die Obrigkeit mit
 gebührliehen Einschen / der verordneten Straf
 ohne *respect* gegen solche Verbrechen / in
 der Zeit sich erzeiget / und etliche *Exempla*
statuirt hätte / daß vor vielen Jahren solchem
 Unheil mit mehrern Nutzen gemeinem Va-
 ter-Land Teutscher Nation gerathen / und viel
 Übels dardurch hätte verhütet werden könn-
 en / aber wie die *Medici* zureden pflegen
*extremis morbis, extrema remedia esse adhi-
 benda*, als wolle der Obrigkeit obliegen in
 äußersten Nöthen sich der eyfrigen Mittel
 zugebrauchen / wie beschwerlich auch dieselbe
 der Obrigkeit und dem gemeinen Mann
 fallen

fallen und sein möchten. Paulus Welfer
 in seinem der Stadt Augspurg Anno 1610.
 ertheilten Münz-Bedencken/ als ein in dem
 Münz-Wesen sehr wohl *practicirt* und geüb-
 ter Mann/ hielt fürs (70.) ebenmäßig dar-
 für/ weil die damalige Münz-Unordnung
 (welche doch von der jezigen weit übertrof-
 fen wird) das größte *inconuenienz* sey/ so
 werden ihnen verhoffentlich verünftigt und
 Politische Gemüther nicht zurieder seyn las-
 sen/ einmal eine bittere Arznei zuschlucken/
 damit sie eines beschwerlichen immerwären-
 den Fiebers entlediget werden mögen. End-
 lich fasset zum (71.) dieses alles obangezo-
 gener *Jobann. Kitzelius* in seinem herrlichen
 und grundmäßig abgefaßten *Tractat de Re-
 numeraria*, welchen er gleich nach der An. 1623.
 vorgewesen Münz-Confusion geschrieben
Class. 5. quest. 2. sect. 3. n. 17. zusammen/
 sagend: *cum morbos difficiles periculosos &
 incurabiles penè in rem publicam irrepisse
 conqueri & iisdem non mederi, perinde ha-
 beatur, ac si diceretur, prestare aegrotum lan-
 guore emori, quam salutarem medicinam su-
 mere, quæ palato displiceret, & vero nullæ
 pene medicinae tam salutare sint, quam quæ
 dolorem faciunt, exemplo peritorum Medi-
 corum, putrida membra resecantium, quando-
 que etiam pro iisdem sanandis ignes & cau-
 teria*

teria
 Reip
 dici
 tirpa
 quen
 quan
 non
 mod
 tione
 rimo
 posse
 selbe
 vers
 publi
 semp
 post
 nicht
 rims
 pro
 tia,
 prej
 diuti
 omne
 runt
 me
 re n
 di I.
 1566
 in us

teria admoventium, huic gravissimo etiam Reipublicæ morbo medendum, talisque ei medicina propinanda fuerit, qua raacitus extirpari & leve illud incommodum, seu dolor quem in cura illius morbi tam superiores, quam inferiores cum primis in abrogandis monetis depravatis, tollendaque injusta & immodica monetarum adhuc probarum estimatione, interea sustinere coguntur, cum uberissimo, salutari & diuturno fructu compensari posse. Als er nun (72.) auf die remedia selber kommt/ und in genere anzeigt/ quod diversi varia etiam & diversa, sed tanto Reipublicæ morbo expellendo vix sufficientia, sed semper aliquid adhuc abusus & male radices post sese relinquentia, suggerant, welches dann nichts anders als die Provisional und interimis-Mittel seyn/ so sagt er darauf ego verò pro meo modulo & salva veritatis substantia, & citra cujusque rei monetariae peritioris præjudicium, nullum certius, magis salutare & diutius probatum remedium & quo omisso omnes isti morbi & abusus monetales irrepserunt, adhiberi posse scio, quàm ut saluberrime Imperatorum nostrorum Constitutiones de re numeraria prodite, cum primis Ferdinandi I. de Anno 1559. Maximiliani II. de Anno 1566. 1570. 1576. Rudolphi II. de Anno 1594. in usum revocentur, & executioni mandentur.

Welche

Welche / wie mehr hochwohlbesagter Herr
 von Seckendorff in berührt seinem berühm-
 ten Fürsten. Staat part. 3. cap. 3. von
 Münz-Regal. n. 5. mit Warheits-Grunde
 offerirt nach dem Zeugniß aller vernünftis-
 gen Leute / die offters darüber rathschlagen
 müssen / nicht zu verbessern / noch einigen Man-
 gel haben / als daß sie / nach eingeriffener / bö-
 ser und eigennütziger Unart hoher und niede-
 rer Personen nicht / oder wenig gehalten
 werden.

*Ex quibus aliisque rationibus & argumentis
 concludendo (73.) cum celeberrimo Domino
 Oelbasio in orat. 8. Monet. Dea pag. 249. aut
 omnes me sensus fallunt, aut dilucidissime ap-
 pareret quod si quid verae propriaeque & efficaciae
 medicinae pro curandis rei monetariae in Imperio
 gravissimis infirmitatibus, & veluti fonticis
 aegritudinibus & malis superest, illud unice qua-
 si in eo consistere & ceu epidemio morbo, in
 nondum expeditis Comitibus, universale quod-
 dam omnibus partibus sanandis & fovendis re-
 medium apponatur.* Er Herr D. Delhasen
 hat (74.) dieses schon vor 20. Jahren / und al-
 so zu der Zeit geschrieben / da die Münz-Ver-
 wirrung bey weiten nicht so groß / als iezo ge-
 wesen / und ist also (75.) nun so viel desto
 tiger / sich um die Haupt-remedierung umzu-
 schauen / und durch unzulängliche Provision-
 Mite

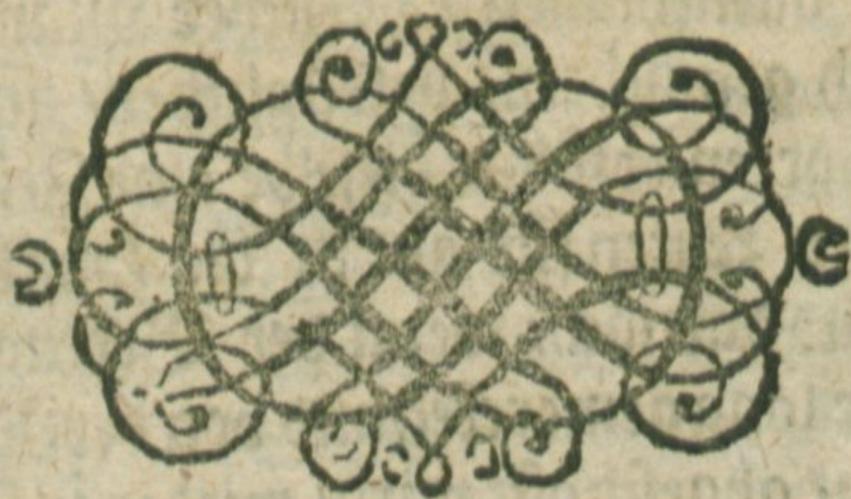
Mit
 größ
 ge zu
 und
 selbst
 fährt
 ernat
 erst a
 n. 4.
 obwo
 Mün
 des S
 bund
 ner h
 zugeb
 üben
 und
 dem
 hohe
 Erhö
 heit s
 viel
 ger
 schär
 diger
 den
 spiel
 kurz
 Obr

Mittel den Schaden und Verlust nicht noch grösser und unheilbarer zumachen. Man folge zum (76.) um des gesanten Röm. Reichs und eines jedern hohen und niedern Standes selbst eigener und seiner Unterthanen Wohlfahrt und Ausnehmen willen/ oftters hoch wol ernandten Herrn von Seckendorff/welcher in erst angezogenen seinem Fürsten. Staat d. 10. n. 4. hochvernünftig herkommen läst: Daß obwohlen einem Landes. Herrn das hohe Münz-Regal auch zukomme/ so sey er doch an des Reichs-Münz Ordnung eigentlich gebunden/ liege auch sonst Gewissens-halben einer hohen Obrigkeit ob/ solches Recht wohl zugebrauchen/ und keine Ungebühr damit verüben zulassen/ sintemal es ja der schändlichsten und schädlichsten Gewinn einer sey/ da unter dem öffentlichen Nahmen und Zeichen der hohen Landes-Obrigkeit/ welcher sonst die Erhaltung alles Rechts/ Billigkeit ungleichheit gebühret/ und zugetrauet wird/ ganz und viel benachbarte Länder/ an statt aufrichtiger und allenthalben passirlicher Münz mit schändlich gemischten/ betrüglichen/ unwürdigen Sorten erfüllet/ dieselbe eine Zeitlang den armen Leuten für gut in die Hände gespielet/ und darnach/ wenn der Betrug über kurz oder lang gemercket/ und von der Reichs-Obrigkeit abgeschafft wird/ wieder zu Wasser

ser

Herr
ühm
vona
unde
nffti
agen
Man
r/bö
niede
halten
mentis
omino
9. aut
ne ap-
fficacis
perio
onticis
ce qua-
bo, in
quod-
ndis re-
elhasen
und al
z. Ver
iezo ge
estonda
umzu
ovision
Mitt

ser gemacht/ und viel Leut in Schaden und
 Armuth erbarmlich gesetzt worden/ habe daher
 so auch (77.) kein Bedencken/ mit Herrn Ohl-
 hafen einem im Münz- Wesen statlich er-
 fahrenen Mann/ zu *exclamiren* und zusagen:
Agite o viri Principes, aliique Status, cujusque
ordinis, aut qui eorundem sublimes vices di-
gnissime sustinetis, Legati splendidissimi, agite
inquam & dum occasio & facultas se tam
pronam præbet, omni ulteriori mora repudia-
ta, hoc operis genus, quod nescire quidem an
ulli residuorum aliorum negotiorum gravissi-
morum necessitate, dignitate & utilitate quic-
quam concedat, alacri mente aggredimini, &
communi reipublicæ salutis & gloria, Angulo-
rum commodo, simulque amplitudini insigni-
um honoris & famæ nominis vestri, felicissi-
me conficite! Worzu dann die Göttliche
 Allmacht das beröthigte Bedeyen gnä-
 diglich verleihen und ertheilen
 wolle.



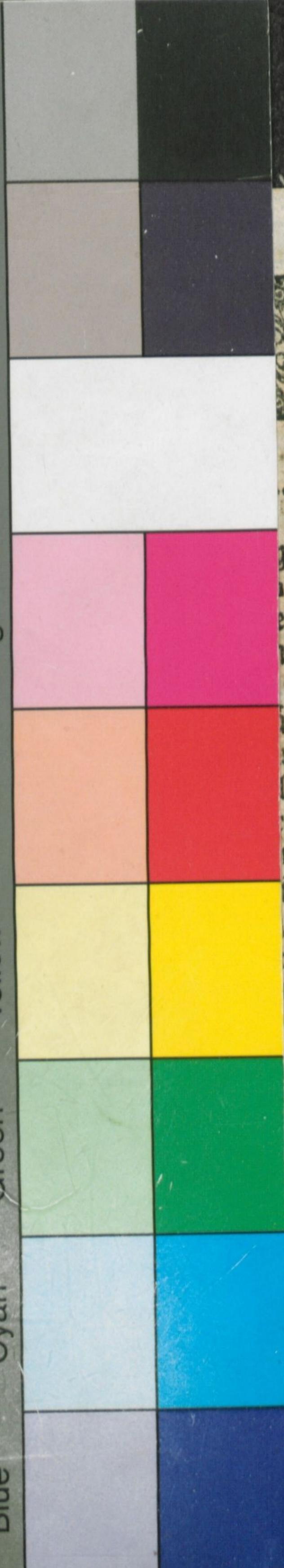
1077

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches
 © The Tiffen Company, 2000

Kodak
 LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



ger Zeit die
 a keines we
 elmehr und
 einer Zeit
 merckliches
 ichtige meh
 aringhaltige
 lich / daß es
 en nur zue
 was gestall
 ingewurzel
 egnen / und
 näsig grosse
 e zumachen?
 y pro nunc
 nöglich / da
 Reichs-Sa
 und von ei
 falle / würde
 gene Berg
 Anfang ma
 den darau
 zuwach

zuwa
 ein un
 fen / v
 Herr
 ringe
 D
 billig
 vor f
 dem
 ehe si
 Etion
 extre
 get d
 diana
 zig S
 1600
 Zeite
 Conf
 wann
 sich f
 gerin
 unter
 Unfr
 erstär
 als d
 und e
 hat j
 malig
 ben n